

19. IV. 1916

Vier Millionen Mark in vier Monaten „verdient“.
 Ueber einen Prozeß, der vor der Altonaer Strafkammer gegen den Lederfabrikanten Adolf Knecht aus Elmshorn, Inhaber der Firma Knecht Söhne, und gegen den Großhändler Louis Victor aus Altona geführt wurde, wird berichtet:

Beide waren angeklagt, sich gegen Beschlagnahmeverfügungen der verschiedenen Generalkommandos vergangen zu haben. Knecht hat im vorigen Jahre vom Mai bis September, in einer Zeit, in der er inländische Häute nur noch von der Kriegslebergesellschaft beziehen durfte, 35 000 Häute von Victor bezogen und sie 40 Pf. das Kilo billiger erhalten, als wenn die Kriegslebergesellschaft an ihn geliefert haben würde. Es besteht eine Abmachung, nach der die Lederindustriellen beim Lederbezug durch die Kriegslebergesellschaft eine Abgabe zugunsten der Kriegsbeschädigtenfürsorge leisten müssen. Diese Abgabe wird nach der Gewichtsmenge der bezogenen Häute berechnet. Als nun Knecht erfuhr, daß die Behörde von seinem unerlaubten Lederbezug wußte, führte er schnell 800 000 M. an die Kriegsbeschädigtenfürsorge ab. In der Verhandlung erklärte er, daß er bei der Verarbeitung von 48 000 von der Kriegslebergesellschaft bezogenen Häuten in vier Monaten 4 Mill. M. verdient habe. Das Gericht ließ gegen die beiden Angeklagten alle möglichen Milderungsgründe walten. Zunächst nahm es an, daß beide den Inhalt der einschlägigen Verbotsbestimmungen nicht gekannt (?) hätten. Sodann stellte es fest, daß nicht der Angeklagte Victor, sondern dessen beim Militär stehender Sohn das Geschäft abgeschlossen habe. Dem Angeklagten Knecht wurde zugute gerechnet, daß er als Heereslieferant um die genaue Innehaltung der Lieferungsbedingungen bemüht und bestrebt gewesen sei, seinen Betrieb aufrechtzuerhalten. Endlich sei auch die Heeresverwaltung nicht geschädigt worden. Bei beiden Angeklagten liege nur schuldhaftes Fahrlässigkeit vor. Hatte der Staatsanwalt gegen Knecht außer einer Geldstrafe neun Monate Gefängnis beantragt, so verurteilte ihn das Gericht, das die Wahl zwischen einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu 1500 M. hatte, nur zu der höchsten Geldstrafe

von 1500 Mark, während Victor mit 500 Mark Geldstrafe davontam.

„Diese „Strafe“, so bemerkt die „Schlesw.-Holst. Volkszeitung“, der wir den Prozeßbericht entnehmen, „werden die beiden Herren sicher schnell verschmerzt haben. Vor dem Gerichtssaal durften sie mit freudestrahlendem Gesicht schon einige Glückwünsche entgegennehmen. Das ist nur allzu verständlich.“